



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1983

Nr. 109

Solothurn : Gestaltungsplan Florastrasse

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Florastrasse und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Bebauung, Zufahrt, Anlieferung und Parkierung sowie Freiflächengestaltung im Gebiet zwischen Florastrasse, Bielstrasse und Lorenzenstrasse. In Weiterführung und Ergänzung der bestehenden geschlossenen Ueberbauung an der Bielstrasse sind ein 4-5 geschossiger Baukörper mit Attika und zwei 3-geschossige Bauten vorgesehen. Zwischen den Neubauten an der Bielstrasse und an der Florastrasse entsteht eine wesentliche Gebäudeabstandsunterschreitung, die städtebaulich richtig erscheint, jedoch besondere Massnahmen zur Wahrung der Wohnhygiene und Feuersicherheit verlangt. Sonderbauvorschriften regeln weitere Einzelheiten der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans und der Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 18. Juni bis 19. Juli 1982. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache ein, die der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. September 1982 ablehnte und den Plan dabei genehmigte. Eine Beschwerde liegt nicht vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen :

1. Der Gestaltungsplan enthält eine Gebäudeabstandsunter-

schreitung zu den ausserhalb des Geltungsbereiches liegenden Bauten westseits der Bielstrasse. Der Grenzabstand zur Mitte des öffentlichen Strassenareals, ohne Berücksichtigung der hier nur einseitig angeordneten Anlieferungsbucht, ist indessen eingehalten, so dass der Unterschreitung in Anwendung von KBR § 28 Abs. 5 zugestimmt werden kann. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Gebäude gegeneinander versetzt angeordnet sind und nur auf eine Distanz von ca. 12 m einander gegenüberstehen.

2. Wesentlich unterschritten ist auch der Gebäudeabstand zwischen Block A an der Bielstrasse und Block B an der Florastrasse innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Gestaltungsplans. Die Gebäude stossen bis auf 4 m aneinander, was in städtebaulicher Hinsicht überzeugt, jedoch in wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht besondere Vorkehrungen verlangt. Art. 1 der Sonderbauvorschriften bestimmt, dass im Bereich der Gebäudeabstandsunterschreitung Wohn- und Arbeitsräume nur angeordnet werden dürfen, wenn sie von anderen Fassadenteilen genügend natürlich belichtet werden. Mit dieser Bestimmung können die wohnhygienischen Anforderungen ausreichend durchgesetzt werden. Keine Vorschriften finden sich dagegen bezüglich Ausbildung der Fassaden zur Brandverhütung. Der vorliegende Gestaltungsplan kann deshalb nur unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Baugesuchspläne durch die Solothurnische Gebäudeversicherung genehmigt werden. Die Stellungnahme der Solothurnischen Gebäudeversicherung zum Gestaltungsplan ist der Bauherrschaft zur Kenntnis zu bringen.

Es wird

beschlossen :

1. Der Gestaltungsplan Florastrasse, GB Nrn 1227 und 1450 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.

2. Die Zustimmung zu den im Plan enthaltenen Gebäudeabstands-
unterschreitungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Zu-
stimmung der Solothurnischen Gebäudeversicherung im Bau-
gesuchsverfahren.
3. Rechtzeitig vor Abbruch des kulturhistorisch bedeutsamen
Gebäudes Nr. 32 hat die Bauherrschaft die kant. Denkmal-
pflege zu avisieren, damit das Gebäude durch die Denkmal-
pflege untersucht und dokumentiert werden kann.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie
mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 372)KK

=====

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan u. Sonder-
bauvorschriften

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Kant. Denkmalpflege

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Sonderbau-
vorschriften

Amtschreiberei, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit Belastung im KK/

EINSCHREIBEN

Stadtbauamt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
und Sonderbauvorschriften

Herrn Hans R. Bader, Architekt, Gibelinstr. 13, 4500 Solothurn,
mit Stellungnahme Soloth. Gebäudeversicherung vom 28.12.82

Amtsblatt Publikation :

Der Gestaltungsplan Florastrasse der Einwohnergemeinde
der Stadt Solothurn wird genehmigt.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In addition, it is noted that the records should be kept up-to-date and organized in a logical manner. This helps in identifying trends and anomalies in the data, which can be useful for financial analysis and decision-making.

The second part of the document outlines the procedures for handling discrepancies. It states that any differences between the recorded amounts and the actual amounts should be investigated immediately. The reasons for these discrepancies could be due to errors in recording, missing receipts, or other factors.

It is also mentioned that the records should be reviewed regularly to ensure their accuracy. This can be done by comparing the recorded amounts with the bank statements and other external sources of information.

The third part of the document discusses the importance of confidentiality and security of the records. It states that the records should be stored in a secure location and access should be restricted to authorized personnel only. This is to prevent unauthorized access and potential misuse of the information.

It is also noted that the records should be backed up regularly to prevent data loss in case of a system failure or disaster. This ensures that the information is preserved and can be recovered if needed.

The final part of the document provides a summary of the key points discussed. It reiterates the importance of accurate record-keeping, regular reviews, and secure storage of the records. It also mentions that the records should be maintained for a sufficient period of time as required by law.

In conclusion, the document emphasizes that maintaining accurate and secure records is essential for the success of any business or organization. It provides a clear framework for how to handle the records and ensures that all necessary steps are followed.